

Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Ellwangen

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ellwangen (Jagst) am 17.12.2009 die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben der Stadt Ellwangen (Jagst) in der Fassung vom 12.10.1995 wie folgt geändert:

I. Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Begriffsbestimmung

- (1) Die Stadt Ellwangen betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben auf der Kläranlage Ellwangen-Schönau als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst nicht den Transport des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben zur Kläranlage.

§ 2

Anschluß und Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben der Stadt zur Entsorgung auf der Sammelkläranlage Schönau zu überlassen.
§ 45 Abs. 1 Satz 2 Wassergesetz bleibt unberührt.
- (2) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 kann auf Antrag befreit werden, wenn die Interessen an einer privaten Beseitigung des Abwassers die öffentlichen Belange überwiegen und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

§ 3

Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines zugelassenen Unternehmers nachzuweisen.
- (3) Die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) über die Ausschlüsse von der öffentlichen Abwasserbeseitigung (§ 7 der Satzung) gelten für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben entsprechend.

§ 4 Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind vom Grundstückseigentümer nach Bedarf, mindestens jedoch in den für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN-4261 sowie der in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Zeitabständen zu entschlammern bzw. zu entsorgen.

§ 5 Auskünfte

Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, der Stadt zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Haftung

Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die infolge den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Handelns entstehen. Er hat die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 eine Benutzungsgebühr.
- (2) Maßstab für die Gebühr ist die mit der Messeinrichtung des Anlieferungsfahrzeugs gemessene Menge des angelieferten Abwassers. Soweit keine zuverlässige Mengenermittlung möglich ist, wird das Fassungsvermögen des Anlieferfahrzeuges zugrunde gelegt.

§ 8 Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühr beträgt je angelieferten Kubikmeter Abwasser

- | | |
|--------------------------------------|------------------------|
| a) aus geschlossenen Gruben | 3,48 €/m ³ |
| b) aus Dreikammerausfallgruben | 13,90 €/m ³ |
| c) aus biologischen Kleinkläranlagen | 27,80 €/m ³ |

§ 9 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung des Abwassers.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. (1) Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht der Gemeinde überlässt;
 2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 herstellt, unterhält oder betreibt und die ordnungsgemäße Wartung der Stadt gegenüber nicht nachweist;
 3. entgegen § 3 Abs. 3 i. V. mit § 7 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung von der Einleitung aus- geschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
 4. Entgegen § 5 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,-- € (§ 30 Abs. 3 Landes- abfallgesetz) geahndet werden.
Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am **01.01.2010** in Kraft.